

Verordnung über die Nachbesteuerung von ertragsbesteuertem Bauland (NBV)

vom 18.10.2000 (Stand 01.01.2001)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 74 Buchstabe i des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG)¹⁾,

auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Gründe und die zeitliche und sachliche Bemessung der Nachbesteuerung von ertragsbesteuertem Bauland (Art. 58 Abs. 2 und 3 StG²⁾).

Art. 2 Gründe für die Nachbesteuerung

¹ Fallen die Voraussetzungen für eine Besteuerung von Bauland zum Ertragswert weg, so findet eine Nachbesteuerung statt.

² Eine Nachbesteuerung erfolgt insbesondere in den folgenden Fällen:

- a* Veräusserung, wenn die künftige Nutzung die Voraussetzungen nach Artikel 58 Absatz 2 StG³⁾ nicht mehr erfüllt;
- b* Betriebsaufgabe oder beachtliche Reduktion des Betriebes;
- c* Nutzungsänderung des Grundstückes;
- d* parzellenweise Verpachtung;
- e* Veräusserung des landwirtschaftlichen Gewerbes ohne das Bauland.

Art. 3 Steuerpflichtige Person

¹ Steuerpflichtig ist diejenige natürliche oder juristische Person (Art. 75 Abs. 1 Bst. b StG⁴⁾), die im Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzungen Eigentum oder Nutzniessung am Bauland besitzt.

¹⁾ BSG 661.11

²⁾ BSG 661.11

³⁾ BSG 661.11

⁴⁾ BSG 661.11

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

² In Steuerumgehungsfällen ist auch die Rechtsvorgängerin oder der Rechtsvorgänger steuerpflichtig.

Art. 4 *Zeitliche Bemessung*

¹ Die Nachbesteuerung erfolgt rückwirkend für jene Jahre, während denen die steuerpflichtige Person das Bauland zum Ertragswert versteuert hat.

² Sie umfasst längstens zehn Jahre.

Art. 5 *Sachliche Bemessung*

¹ Die Nachbesteuerung des Vermögens bzw. des Kapitals bemisst sich nach der Differenz zwischen dem Ertragswert und dem amtlichen Wert aufgrund der für das jeweilige Jahr massgebenden Bewertungsnormen.

Art. 6 *Verfahren*

¹ Das Verfahren zur Nachbesteuerung wird sinngemäss nach den Bestimmungen zum Nachsteuerverfahren (Art. 208 StG⁵⁾) durchgeführt.

² Soweit in den Bemessungszeitraum der Nachbesteuerung Steuerperioden mit noch nicht rechtskräftigen Vermögenssteuer- oder Kapitalsteuerveranlagungen fallen, wird für diese Steuerperioden die Wertdifferenz im Veranlagungsverfahren der periodischen Steuern erfasst.

Art. 7 *Verjährung*

¹ Das Recht zur Nachbesteuerung verjährt fünf Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, in welcher die Voraussetzungen für eine Besteuerung des Baulandes zum Ertragswert wegfallen.

Art. 8 *Rechtsmittel*

¹ Die Anfechtung von Verfügungen richtet sich nach Artikel 189 ff. StG⁶⁾.

² Die Festsetzung des Wertes für Land in der Bauzone kann mit Wirkung für die Nachbesteuerung auch dann gerügt werden, wenn der amtliche Wert bereits rechtskräftig veranlagt wurde.

Art. 9 *Aufhebung eines Erlasses*

¹ Die Verordnung vom 10. Oktober 1990 über die Nachbesteuerung von ertragsbesteuertem Bauland (NBV) wird aufgehoben. Sie findet weiterhin Anwendung auf Sachverhalte, die sich vor dem 1. Januar 2001 ereignet haben.

⁵⁾ BSG 661.11

⁶⁾ BSG 661.11

Art. 10 *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Bern, 18. Oktober 2000

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Andres

Der Staatsschreiber: Nuspliger

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
18.10.2000	01.01.2001	Erlass	Erstfassung	00-99

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	18.10.2000	01.01.2001	Erstfassung	00-99